



Wald ZH

Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen

vom 1. Januar 2019

Rechtsgrundlagen	<p>Art. 1 Dieses Reglement wird in Anwendung von § 7 des Gemeindegesetzes (GG), von § 1 der zugehörigen Gemeindeverordnung (VGG) sowie Art. 25 Ziff. 14 der Gemeindeordnung der Gemeinde Wald erlassen.</p>
Grundsatz	<p>Art. 2 ¹ Amtliche Publikationen der Gemeinde Wald ZH, ausgenommen die Publikationen unter Art. 4, werden auf der Webseite der Gemeinde Wald ZH (www.wald-zh.ch) veröffentlicht. ² Unter amtliche Publikationen sind Erlasse, allgemein verbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse zu verstehen.</p>
Häufigkeit und Zeitpunkt der Veröffentlichungen	<p>Art. 3 ¹ Amtliche Publikationen werden zwei Mal wöchentlich, jeweils am Dienstag und am Freitag, auf der Webseite der Gemeinde Wald ZH aufgeschaltet. ² Für amtliche Publikationen, die zwingend auch im Amtsblatt des Kantons Zürich erscheinen müssen, wird das Publikationsdatum auf der Webseite mit dem Publikationsdatum im Amtsblatt koordiniert.</p>
Zusätzliche Zeitungspublikationen	<p>Art. 4 Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern, die gemäss § 17 der kantonalen Bestattungsverordnung publiziert werden müssen, und Publikationen des Betriebs- und Gemeindeammannamts werden zusätzlich zur Publikation auf der Webseite auch in einer Tages- oder Wochenzeitung (aktuell im Zürcher Oberländer) publiziert.</p>
Fristen	<p>Art. 5 Für die damit verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, ist die elektronische Fassung (Publikation auf der Webseite) massgebend.</p>
Unveränderbarkeit	<p>Art. 6 Die Gemeindeverwaltung gewährleistet die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Publikationen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 7 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>

Das vorstehende Reglement wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. September 2018 genehmigt.

Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher, Gemeindepräsident
Martin Süss, Gemeindeschreiber